

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	12.03.2020

### Anfrage der FDP Köln nach § 4 der GO des Rates der Stadt Köln zur Sitzung der Bezirksvertretung am 10.09.2019 zum Thema "Aufenthaltsorte für Jugendliche in Porz"

Die FDP in der Bezirksvertretung Porz bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen Spielplätzen oder Standorten in Porz sind Jugendbänke oder Jugendunterstände angebracht?
2. In welcher Zeit dürfen sich Jugendliche dort aufhalten?
3. Wo haben Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren in der Ferienzeit die Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit nach 22 Uhr aufzuhalten?
4. Welche Angebote gibt es für Jugendliche seitens der Jugendzentren Köln gGmbH in Porz?
5. Besteht die Möglichkeit, in Finkenbergring einen Mehrgenerationen-Spielplatz einzurichten?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Nachstehend genannte Spielplätze verfügen derzeit über ein Jugendangebot in Form von Jugendbänken und / oder -unterstand:

Stadtteil	Spielplatz	Jugendbänke	Jugendunterstand
Poll	Müllergasse	x	x
Westhoven	Annastr./ Leonorenweg	x	x
Gremberghoven	Auf dem Streitacker	x	x
Eil	Hirschgraben	x	
Porz	Aachener Str./Krefelder Str.	x	
Porz	Amperestr.	x	
Urbach	Am Urbacher Wall	x	
Urbach	Mühlenweg	x	
Elsdorf	Gilsonstr.	x	
Gregel	Akazienweg	x	x
Wahnheide	Bieselweg	x	
Wahnheide	Senkelsgraben	x	
Wahn	Auf dem Acker	x	
Wahn	Hinter den Höfen	x	
Wahn	S-Bahnhof	x	
Libur	Pastor-Huthmacher-Str.	x	
Langel	Frongasse	x	
Finkenbergring	Stresemannstr.	x	x

## Zu 2.

In § 25 der Kölner Stadtordnung vom 10. Januar 2018 sind die Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze festgelegt. Demnach ist die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr täglich erlaubt. Der Aufenthalt ist grundsätzlich gestattet, sofern Absatz 2 hierbei beachtet wird, d. h. beispielsweise alkoholische Getränke weder konsumiert noch mitgeführt und Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie Drogen nicht konsumiert werden.

## Zu 3.

Sofern es sich beim Aufenthaltsort nicht um einen jugendgefährdenden Ort gemäß § 8 JuSchG handelt, sieht das Jugendschutzgesetz für Jugendliche unter 18 Jahren keine zeitlichen Einschränkungen hinsichtlich ihres Aufenthalts im öffentlichen Raum vor.

Da das Aufenthaltsbestimmungsrecht Teil der elterlichen Sorge ist, liegt es grundsätzlich im Ermessen der Sorgeberechtigten, ihren minderjährigen Kindern den Aufenthalt im öffentlichen Raum auch nach 22 Uhr zu gestatten.

## Zu 4.

Die Jugendzentren Köln gGmbH sind im Stadtbezirk mit zwei Jugendeinrichtungen in Porz-Mitte sowie Girengel vertreten. Darüber hinaus hält der Bauspielplatz Senkelsgraben in Wahnheide Angebote bereit. Die allen Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren kostenfrei zur Verfügung stehenden Jugendeinrichtungen sind in der Regel von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet, sofern mit der Zielgruppe kein anderes Zeitfenster abgestimmt wurde.

Neben dem offenen Bereich, dem Kernstück der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sieht ein Programm bedarfsorientierte Angebote und Projekte vor, welche sich inhaltlich beispielsweise auf die Themen Gender, Integration, Mobilität, Gesundheitsförderung, Partizipation, Übergang Schule Beruf, Sozialraumorientierung beziehen. Diese wenden sich in der Regel an unterschiedliche Alters- und Zielgruppen wie z. B. Stammesbesucher oder neu zu erschließende Zielgruppen. Darüber hinaus werden spezielle Ferienangebote durchgeführt.

## Zu 5.

Im Stadtteil Finkenbergr besteht bereits jetzt ein Mangel an Spiel-, Aktions- und Aufenthaltsflächen für Kinder und Jugendliche. Die Umwidmung eines Kinderspielplatzes zu einem Mehrgenerationenplatz würde die gegebene Bedarfslage weiter verschärfen.

Bei der Errichtung von Mehrgenerationenplätzen, die auch Sport- und Bewegungsangebote für Erwachsene bereithalten, ist zudem zu beachten, dass besondere gesetzliche Bestimmungen gelten, die von denen für Kinderspielplätze abweichen. Kinderspielplätze befinden sich meist in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, um die erforderliche soziale Kontrolle des Platzes und der spielenden Kinder zu gewährleisten. Während bestehende Kinderspielplätze in jedem Fall Bestandsschutz genießen, weil die Rechtsprechung Lärm von Kindern und Jugendlichen privilegierend als sozialadäquat im Rahmen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme ausweist und von der Bevölkerung entsprechend hinzunehmen sind, führt die Genehmigung der Nutzung als Mehrgenerationenplatz zum sofortigen Verlust der Privilegierung eines bestimmungsgemäß von Kindern und Jugendlichen genutzten Spielplatzes. Der Platz ist dann nach der aktuellen Freizeitlärmrichtlinie NRW mit den dort definierten Grenzwerten neu zu beurteilen. Die Ausweisung eines Spielplatzes als Mehrgenerationenplatz verändert demnach den Sonderstatus eines Kinderspielplatzes immissionsschutzrechtlich grundlegend. Um eventuellen Beschwerden von Anwohnern von vornherein die Argumentationsgrundlage zu nehmen, sind daher bei der Einrichtung von Mehrgenerationenplätzen aus Immissionsschutzgründen in jedem Fall die bei Freizeitanlagen erforderlichen Abstandsflächen zur Wohnbebauung einzuhalten. Infolge einer steigenden Sensibilisierung der Wohnbevölkerung gegenüber Lärmbelastigungen werden die Standorte heute allerdings immer häufiger gerichtlich per Klageverfahren hinterfragt. Die Umwidmung eines Spielplatzes zu einem Mehrgenerationenplatz in einem verdichteten Wohnbereich kann also durch den Wegfall der Privilegierung zu einem unmittelbaren gerichtlich durchsetzbaren Abwehranspruch der im direkten Umfeld wohnenden Bürger\*innen führen.

Im dicht bebauten Stadtteil Finkenbergr sind darüber hinaus auch keine geeigneten Freiflächen vorhanden, welche für die Herrichtung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes zur Verfügung gestellt werden könnten.